



Newsletter Januar / Februar 2024

Arzthaftungsrecht

„Grober Aufklärungsfehler“ ist kein Rechtsbegriff, keine Beweislastumkehr zu Lasten des Arztes

Leitsatz:

1. Bei einer unzureichenden Aufklärung über Behandlungsalternativen trägt der Patient die Beweislast dafür, dass er bei pflichtgemäßer Aufklärung in die Behandlung eingewilligt hätte und der mit dem tatsächlich durchgeführten Eingriff verbundene Schaden verhindert worden wäre.
2. Eine Beweislastumkehr im Hinblick auf den Kausalverlauf kommt auch bei einer "groben" Verletzung der Aufklärungspflicht nicht in Betracht, ein "grober Aufklärungsfehler" ist nicht anzuerkennen.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 19. Juli 2023, Az.: 4 U 245/23

file:///C:/Users/RSH/Downloads/4%20U%20245.23_1.pdf

Berufsrecht

1. Rabatte bei der Vermittlung ärztlicher Behandlungsleistungen sind zulässig

Die Vermittlerin von ärztlichen Behandlungsleistungen im Zusammenhang mit medizinischem Cannabis darf für ihre Tätigkeit mit einem Rabatt von 20% werben, wenn sie diesen Rabatt selbst trägt und die von ihr vermittelten Ärzten vollständig auf Basis der GOÄ honoriert werden. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hob mit heute veröffentlichter Entscheidung eine auf Unterlassung gerichtete Eilentscheidung des Landgerichts auf.

Die Antragsgegnerin selbst unterliege nicht den Regelungen der GOÄ. Adressaten der GOÄ seien ausschließlich Ärzte als Vertragspartner der Patienten aus dem Behandlungsvertrag. Die Antragsgegnerin habe hier zudem ausweislich der eidesstattlichen Versicherung den Arzt entsprechend den Regelungen der GOÄ – also ohne Rabatt - bezahlt und den den Patienten eingeräumten Rabatt selbst getragen.

„Entscheidend ist nur, dass der jeweilige Kooperationsarzt den von ihm nach der GOÄ korrekt in Rechnung gestellten Betrag vollständig erhält und folglich nicht selbst gegen die Vergütungsregelungen verstößt“, untermauert der Senat. Da nur Ärzte der GOÄ unterlägen, könne die Antragsgegnerin unter keinen Umständen einen Verstoß gegen die Regelungen der GOÄ begehen. Ihr fehle die dafür nötige „Täterqualifikation“. Nur wenn ein anderer vorsätzlich gegen die Vorschriften verstieße, könne sie an einer solchen vorsätzlichen Haupttat vorsätzlich teilnehmen. „Da aber die Kooperationsärzte der Antragsgegnerin ordnungsgemäß nach der GOÄ abrechnen, fehlt es an einer vorsätzlich begangenen Haupttat, so dass auch eine Haftung der Antragsgegnerin als Teilnehmerin ausscheidet“, vertieft das OLG.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 09.11.2023, Az. 6 U 82/23

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/vermittlung-von-aerztlichen-behandlungsleistungen>

2. Zum Verbot zur Entnahme von Blut zur Eigenblutbehandlung durch Heilpraktiker

Drei Kläger, Heilpraktiker wollten erreichen, dass ihre Eigenbluttherapien erlaubt werden. Bei Blutentnahmen gilt jedoch grds. der der sog. Ärztevorbekalt gem. § 7 Abs. 2 des Transfusionsgesetzes (TFG). Blutentnahmen dürfen "nur durch eine ärztliche Person oder durch anderes qualifiziertes Personal unter der Verantwortung einer ärztlichen Person erfolgen". Allerdings gibt es Ausnahmen, so in § 28 TFG. Die Frage war, fallen die Eigenbluttherapien der Heilpraktiker unter diese Ausnahme? Die Verwaltungsgerichte verneinten dies. Das BVerfG wies die Klagen gegen die Verbotsbescheide ab. Das BVerfG nahm die hiergegen gerichteten Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung an, da Grundrechtsverletzungen nicht substantiiert dargelegt worden seien. Die Beschwerdeführer hätten genau darlegen müssen, welche konkreten Behandlungsmethoden sie anwenden. Denn, für die Verhältnismäßigkeitsprüfung seien insbesondere die mit der konkreten Behandlungsmethode einhergehenden Gesundheitsrisiken bedeutsam. Zudem hätten die Beschwerdeführer nicht dargelegt, dass nach einer anderen nachvollziehbaren Auslegung der Ausnahme in § 28 TFG gerade die von ihnen angewandten Behandlungsmethoden erlaubt wären.

BVerfG, Beschlüsse vom 22.01.2024, Az.: 1 BvR 2078/23, 1 BvR 2171/23, 1 BvR 2182/23).

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/bvg24-016.html>

3. Der Widerruf einer (zahn-)ärztlichen Approbation ist keine Sanktion

Der Widerruf ist eine Maßnahme zur Abwehr von Gefahren für die Gesundheit des einzelnen Patienten und der Bevölkerung im Allgemeinen, in dem unzuverlässige wie auch unwürdige Ärzte von der Ausübung ihres Berufes ferngehalten werden.

Die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs nach § 7 Art ZHG ist bis zum bestandskräftigen Abschluss des Verfahrens über die Wiedererteilung der Approbation möglich, wenn die positive Prognose besteht, dass der Antragsteller innerhalb von spätestens 2 Jahren seine Würdigkeit und Zuverlässigkeit bzw. gesundheitlicher Eignung wiedererlangt haben wird. Die Behörde muss ihr Ermessen im

Lichte des Art. 12 Abs. 1 GG dahingehend ausüben, dass dem Antragsteller im Falle einer positiven Prognose zumindest eine Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes zu erteilen ist, sofern keine anderen Versagungsgründe vorliegen.

Zusammenfassend erachtete das Gericht die Beschwerde als zulässig und begründet, änderte den Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle/Saale ab und verpflichtete den Antragsgegner, der Antragstellerin eine vorläufige Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs zu erteilen, solange das Verfahren über die Wiedererteilung der Approbation nicht abgeschlossen sei.

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.02.2024, AZ 15/24

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Harald Wostry, Hamm

Leistungs- und Vergütungsrecht

1. Keine Aufklärungspflicht gem. § 630c Abs. 3 BGB bei Leistungskürzungen von PKV'en

Vorliegend ging es um die Abrechnung einer Intensitätsmodulierte Strahlentherapie mit dem 1,5fachen Satz. Die PKV wollte die Abrechnung nur zum 1,3-fachen Steigerungssatz anerkennen. Diese Grenze geht auf eine Abrechnungsempfehlung des Bundesverbandes Deutscher Strahlentherapeuten zurück, die mit dem PKV-Verband abgestimmt wurde, aber nicht rechtsverbindlich ist. Doch die PKV'en behaupten ein ärztliches Versäumnis, den Patienten darüber zu informieren.

Das sah das AG Bonn anders: Danach könne es nicht Aufgabe des Arztes sein, seine Patienten über ein mögliches rechtswidriges Vorgehen der privaten Krankenversicherung aufzuklären, zumal der Arzt die Vorgaben der GOÄ eingehalten hatte.

AG Bonn, Urteil vom 31.08.2023, Az. 115 C 266/22

2. Zur Abrechnung der BEMA 161 und 162 neben der BEMA 153

Besuchsleistungen im Pflegeheim werden nach BEMA 153 abgerechnet. Zuschläge gem. BEMA 161 und 162 dürfen nicht in Ansatz gebracht werden und können somit sachlich-rechnerische richtiggestellt werden. Der Kläger ist als Zahnarzt zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen. Im Quartal I/2015 führte er Vorsorgeuntersuchungen in mehreren Pflegeheimen durch, mit denen kein Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V bestand. Er war der Ansicht, dass die von der Beklagten vorgenommene sachlich-rechnerische Richtigstellung der BEMA-Nummern 161b/d und 162b/d rechtswidrig sei, da es für die Nichtabrechenbarkeit der Zuschlagsziffern nur bei der BEMA-Nr. 153 keinen rechtfertigenden Grund gebe. Es stelle einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG dar, dass ein Vertragszahnarzt für Besuche in Pflegeheimen, mit denen kein Kooperationsvertrag bestehe, keine Zuschlagsziffern für die Tätigkeit zu Unzeiten abrechnen könne, hingegen jedoch bei Bestehen eines Kooperationsvertrages.

Das LSG folgte nicht dem Argument des Zahnarztes und wies die Klage ab

2. Wer sich nicht fortbildet, verliert seinen Fachanwaltstitel

Um Infektionen zu vermeiden, fanden viele Veranstaltungen während der Corona-Pandemie online statt. Dies betraf auch die Fortbildungen für Fachanwälte der Rechtsanwaltskammer (RAK) München. Ein 81-jähriger Fachanwalt für Steuerrecht nahm an den Online-Fortbildungen jedoch nicht teil. Die RAK entzog ihm deshalb den Fachanwaltstitel. Zu Recht. Das Vertrauen der Mandanten in die regelmäßige Fortbildung eines Fachanwalts überwiege die Berufsfreiheit der Anwälte. Die Tatsache, dass die Veranstaltungen online stattgefunden haben und er nicht über die notwendigen Technikenkenntnisse verfüge, reiche als Begründung nicht aus. ES sei dem Anwalt zumutbar gewesen, das technische Knowhow zu schaffen, um an den Veranstaltungen teilnehmen zu können.

AGH, Urteil vom 16.11.2023, Az. III-4-6/23

3. Masernschutzimpfung: Zum Inhalt eines ärztlichen Attestes

Das Attest muss daher wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität hin zu überprüfen. Nicht ausreichend ist ein ärztliches Attest, das lediglich den Gesetzeswortlaut des § 20 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 IfSG wiederholt und sich insoweit auf die bloße Behauptung beschränkt, dass eine medizinische Kontraindikation vorliege. (...) Ein inhaltlich unrichtiges oder nicht plausibles Attest erfüllt daher die Vorlagepflicht nicht.“

VG München, Beschluss vom 02.01.2024, Az. M 26b S 23.5250

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2024-N-136?hl=true>

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afaef.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon
0211/864630, Telefax 0211/320840

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE